

**Geschäftsordnung  
der Konferenz für evangelische Flughafenseelsorge  
Vom 28. Januar 2004**

Die von den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Seelsorge an den Flughäfen zuständig benannten Personen haben die folgende

**Geschäftsordnung**

beschlossen:

**§ 1  
Bezeichnung, Zweck**

(1) Die von den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Seelsorge an den Flughäfen zuständig benannten Personen (Flughafenseelsorger und –seelsorgerinnen) wollen durch gemeinsame Arbeit und koordiniertes Vorgehen das Verständnis für die besonderen Belange ihrer Tätigkeit im Bereich der EKD schärfen. Zur Stärkung des evangelischen Profils der Seelsorge an Flughäfen verabreden sie

- für eine Beschreibung und Darstellung des Berufsbildes der Flughafenseelsorger und –seelsorgerinnen zu sorgen
- Maßstäbe für die Qualifikation der Flughafenseelsorge zu entwickeln
- den Austausch von Erfahrungen und über strukturelle Bedingungen an den Flughäfen zu ermöglichen
- den fachlichen Austausch untereinander zu pflegen
- Kontakte zur EKD, mit den Gliedkirchen und sonstigen mit dem Fachgebiet in Berührung kommenden Institutionen zu pflegen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben werden von den Flughafenseelsorgern und –seelsorgerinnen unter der Bezeichnung „Konferenz für evangelische Flughafenseelsorge“ betrieben.

**§ 2  
Rechtsstruktur**

Die „Konferenz für evangelische Flughafenseelsorge“ ist ein rechtlich unselbständiger Zusammenschluss, dessen Tätigkeit von der EKD im Rahmen ihrer Aufgaben koordiniert wird.

**§ 3  
Teilnehmer und Teilnehmerinnen**

Auf Einladung der EKD nehmen an Tagungen der „Konferenz für evangelische Flughafenseelsorge“ die Flughafenseelsorger und –seelsorgerinnen Teil. Zur Beratung und Vertiefung einzelner Tagesordnungspunkte und Themengebiete können weitere Personen zu den Sitzungen eingeladen werden.

#### **§ 4 Leitung der Konferenz**

Die Geschäftsführung und Moderation der Konferenzsitzungen wird in der Regel vom zuständigen Referat des Kirchenamtes der EKD wahrgenommen. Die EKD lädt mindestens einmal jährlich zu einer Tagung ein.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung der Konferenz für evangelische Flughafenseelsorge tritt am 28. Januar 2004 in Kraft.